

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 33 (1946)
Heft: 15

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ben. Zu den vorgenannten Mindestbesoldungen kommen freie Wohnung, für Verheiratete eine Zulage von 200 Fr., sodann eine Kinderzulage von 120 Fr., ferner eine Dienstalterszulage von 1500 für verheiratete, und von 1200 Fr. für Ledige; endlich eine Sonderzulage von 360 Fr. für Lehrer an Gesamtschulen. Die Dienstalterszulage wird auch an die bereits zurückgetretenen Lehrer in der erhöhten Form ausgerichtet. Das Gesetz bestimmt sodann einen Gemeindebeitrag von 100 Fr. pro Lehrerstelle an die Alters-, Witwen- und Waisenstiftung. Ein bemerkenswerter Fortschritt liegt in der Bestimmung, dass der Grosse Rat fortan die Teuerungszulagen festsetzen kann. Das wird erstmals voraussichtlich nach Inkraftsetzung des Gesetzes im Januar

geschehen. Die Gemeinden erhalten vom Staate je nach ihrer Finanzkraft 15 bis 85 Prozent an die Besoldungen und Teuerungszulagen. In Notfällen kann die Subvention noch höher gehen. Weil die gesetzlichen Gehaltsminima zu niedrig sind, versucht die Lehrerschaft, die Gemeinden zu bessern Leistungen zu veranlassen, was ihr oft gelingt. Das Ziel all dieser Bestrebungen ist voller Teuerungsausgleich. Romanshorn und Arbon haben diesen hergestellt. Andere grosse Gemeinden sind momentan «an der Arbeit». Möge die Lösung dieser materiellen Frage im ganzen Kanton gelingen! Auch die kleinen und schwachen Gemeinden sind nun dank der neuen Beitragsregelung in der Lage, ihre Lehrkräfte richtig zu besolden. a. b.

Mitteilungen

Erziehungsdepartement des Kantons Wallis

Mitteilungen an das Oberwalliser Lehrpersonal.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Zuerst einmal eine gute Nachricht. Der Staatsrat hat für das Lehrpersonal eine Herbstzulage beschlossen. Sie beträgt:

- a) Fr. 150.— für verheiratetes Lehrpersonal.
- b) Fr. 125.— für lediges Lehrpersonal mit Unterstützungspflicht.
- c) Fr. 100.— für lediges Personal.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass nur solche Personen als unterstützungspflichtig gelten, welche die im Dekret vom 13. November 1940 vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Nähere Auskunft erteilt das Erziehungsdepartement.

Das neue Schulgesetz ist vom Grossen Rate auch in zweiter Lesung mit grossem Mehr angenommen worden. 74 Abgeordnete stimmten dafür, 1 dagegen und die besonders Unentschlossenen enthielten sich natürlich der Stimme.

Im Verlaufe des nächsten Jahres wird sich nun das Walliser Volk zu entscheiden haben, ob es eine bedeutende Verbesserung des Schulwesens will oder nicht. Wir werden in der nächsten Nummer der «Schweizer Schule» eingehend über die Verhandlungen des Grossen Rates berichten, soweit sie das neue Schulgesetz betreffen.

In den letzten Tagen erhielten wir vom Oberwalliser Lehrerverein die notwendigen Unterlagen für eine Sozialstatistik. Sobald wir Zeit finden, soll dieselbe gründlich verarbeitet und ausgewertet werden. Ist dies einmal geschehen, haben wir auch den notwendigen Ausgangspunkt, um für die Placierung von Lehrkräften während der Sommermonate eine umfassende Aktion

einleiten zu können. Trotzdem bitten wir alle, die auf eine Sommerstelle angewiesen sind, sich jetzt schon darum zu bemühen und nicht erst Ende April.

Aus den Kreisen des Lehrpersonals bekommen wir immer wieder heftige und zum Teil sogar gehässige Kritik am neuen Schulgesetz zu hören. Es ist jedermanns Recht, zu kritisieren, was und wann es ihm beliebt. In diesem Falle sollte man sich aber doch die Ueberlegung machen, dass dieses Gesetz immerhin die Handhabe bietet, um die materielle und soziale Stellung des Lehrpersonals zu verbessern. Man muss sich diesen Umstand etwas besser überdenken.

Am 26. Oktober hat sich in Brig die Arbeitsgemeinschaft Oberwallis für Erziehung, Schule und Beruf gebildet. Sie erstrebt ein gründliches Studium aller Fragen, die diese Gebiete berühren und zugleich eine bessere Zusammenarbeit und Unterstützung der verschiedenen Schulen untereinander. Wir werden es uns angelegen sein lassen, darüber in einer der nächsten Nummern zu berichten.

Wir bitten die Herren Kollegen jetzt schon, sich über die bevorstehende Reorganisation der Fortbildungsschule ihre Gedanken zu machen und sowohl Wünsche als auch Anregungen an das Departement zu richten.

Das Sekretariat des Erziehungsdepartementes.
A. Chastonay

Redaktionelles

Wegen den augenblicklichen Besoldungsverhandlungen an vielen Orten, wurde die vorliegende Nummer in letzter Frist zur Besoldungsnummer umgestellt. Daher auch die kleine Verspätung. Wer immer zur Aufklärung der Behörden und Bürger diese Nummer oder Separatabzüge braucht, soll sich sofort an den Verlag wenden.